

## L 7 SO 332/25 ER-B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Sozialhilfe  
Abteilung  
7.  
1. Instanz  
SG Mannheim (BWB)  
Aktenzeichen  
S 8 SO 2333/24 ER  
Datum  
27.12.2024  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 7 SO 332/25 ER-B  
Datum  
09.04.2025  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 27. Dezember 2024 wird als unzulässig verworfen.**

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.**

### **Gründe**

Die form- und fristgerecht ([§ 173 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)) eingelegte Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim (SG) vom 27. Dezember 2024 ist bereits unzulässig.

Gemäß [§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Die Beschwerde ist u.a. gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Die Berufung bedarf nach u.a. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 EUR nicht übersteigt. Dies gilt gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

Vorliegend ist die Beschwerde nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) i. V. m. [§ 144 Abs. 1 SGG](#) ausgeschlossen, da weder der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 750 Euro übersteigt, noch wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind. Denn der Antragsteller wendet sich gegen die Rückführung eines ihm von der Antragsgegnerin gewährten Darlehens über 111,61 Euro im Wege des monatlichen Einbehalts in Höhe von 10 Euro aus den ihm bewilligten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2025-06-27